

**Freunde und Förderer  
der St. Remigius-Kirche  
und des St. Kilianhauses Ingelheim  
e.V.**



**St. Remigius Nieder-Ingelheim**



**St. Kilianhaus**

**SATZUNG**

# Satzung

## Freunde und Förderer der St. Remigius-Kirche und des St. Kilianhauses Ingelheim e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der St. Remigius-Kirche und des St. Kilianhauses Ingelheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Bündelung ehrenamtlichen Engagements zur Förderung der Erhaltung der St. Remigiuskirche zu Nieder-Ingelheim mit ihrer Ausstattung als von der Unesco geschütztes Baudenkmal von nationaler und europäischer Bedeutung und zur Erschließung der in der Kirche vorhandenen Kunstschatze und des Kirchenarchivs für die Öffentlichkeit, sowie zur Erhaltung des St. Kilianhauses und des St. Kiliangartens als Zentrum für von der Kirchengemeinde getragenes vielfältiges ehrenamtliches Engagement und die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit, in der kirchenmusikalischen Arbeit und in der Erwachsenenbildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.

4. Die Rechte der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius Nieder-Ingelheim sowie des Bistums Mainz bleiben unberührt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder sollten einer christlichen Kirche angehören. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung einer juristischen Person, die Mitglied ist,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
  - durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder wegen Verzuges mit mindestens 2 Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird

durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

2. Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Akklamation; die Beschlüsse sind jedoch in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens 5 Mitglieder dieses fordern.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin. Zudem gehören dem Vorstand ein Schriftführer / eine Schriftführerin und ein ständiger Beisitzer / eine ständige Beisitzerin, sowie der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius kraft Amtes an. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Beisitzer/in werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; der / die

Schatzmeister/in wird vom Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius berufen.

2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt das gemäß § 6 Abs. 1 für die Berufung jeweils zuständige Gremium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer seiner Bestellung zur Unterstützung seiner Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Aufgaben Beisitzer/innen zu ernennen. Diese haben selbst kein Stimmrecht im Vorstand.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Zu den Vorstandssitzungen hat der/die Vorsitzende oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in mündlich oder schriftlich zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Aufnahme von Krediten und das Eingehen in Dauerschuldverhältnisse über € 1.500,00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Deren Aufgabe ist es, mindestens einmal im Jahr das Rechnungswerk zu überprüfen, vor der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse zu berichten und Vorschläge über die Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für bestimmte Personengruppen einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit 3/4 der Anwesenden beschlossen wird. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Versammlung, welche sofort im Anschluss an die erste Versammlung stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Remigius zu Nieder-Ingelheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Aufsicht**

1. Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Mainz nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.
2. Diese Satzung sowie künftige Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

Ingelheim am 04. März 2010

Genehmigungsvermerk des Bischöflichen Ordinariates:

# BEITRITTSERKLÄRUNG

\_\_\_\_\_  
Name\*

\_\_\_\_\_  
Vorname/n\*

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ + Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

**Verein der Freunde und Förderer  
der St. Remigius-Kirche und des St. Kilianhauses Ingelheim e.V.**

gemäß vorliegender Satzung. Ich/wir verpflichte/n mich/uns damit zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von

\_\_\_\_\_  
(Jahresbeitrag)

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

*\* Bei gemeinsamer Mitgliedschaft von Ehepartnern oder bei Familienmitgliedschaft: Bitte die Namen aller Mitglieder angeben!*

## Beitragszahlung:

*Um den verwaltungstechnischen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, wird der Jahresbeitrag jeweils am Anfang des Jahres von Ihrem Konto abgebucht. Dazu bitten wir um Ausstellung der unten stehenden Bankeinzugsvollmacht, die Sie selbstverständlich jederzeit widerrufen können.*

### Bankeinzugsvollmacht

Hiermit erteile ich dem Verein der Freunde und Förderer der St. Remigius-Kirche und des St. Kilianhauses widerruflich die Vollmacht, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag des Fördervereins in Höhe von € \_\_\_\_\_ bei Fälligkeit zu Lasten meines Bankkontos

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

(Kreditinstitut)

\_\_\_\_\_ (BLZ)

per Lastschrift einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Spendenkonto:**

Förderverein St. Remigius, Kto.-Nr. 78 68 63 019  
bei der Mainzer Volksbank, BLZ 551 900 00

### **Aktuelle Jahres-Mitgliedsbeiträge:**

Jugendliche (bis 18. J.):	10,- €
Einzelmitglieder (ab 18 J.)	20,- €
Ehepartner	30,- €
Familienmitgliedschat (inkl. aller Kinder)	40,- €

### **Freunde und Förderer der St. Remigius-Kirche und des St. Kilianhauses Ingelheim e.V.**

Vorsitzender: R. Müller, Tel. 714 704  
Stellv. Vorsitzende: M. Monerjan, Tel. 40 833  
Schatzmeister: W. Koch, Tel. 29 96

#### **Geschäftsstelle:**

Kath. Pfarramt St. Remigius  
Belzerstr. 8  
55218 Ingelheim am Rhein

Tel. 06132/2145  
Fax 06131/409 83  
Email: [kkiremi@t-online.de](mailto:kkiremi@t-online.de)